OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602951/9/Sch/NE

Datum:
Linz, 5. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J N J, vertreten durch Herrn Dr. W J, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.1.2019, GZ: VStV/918301017597/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.7.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 22.1.2019, GZ: VStV/918301017597/2018, über Herrn J N J wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld– und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Demnach habe der Genannte am 26.6.2018 um 15:00 Uhr in L, P 9, stadteinwärts, das Motorfahrrad mit dem Kennzeichen X im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone am 26.6.2018 von 14:00-17:00 Uhr“ abgestellt.

Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verletzt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. wurde eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 9 Stunden verhängt.

Der Kostenbeitrag zum Verfahren wurde mit 10 Euro bestimmt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverordnung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 19.7.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Vater des Beschwerdeführers, Herr Dr. W J, als dessen Vertreter teilgenommen hat.

Der Beschwerdeführer selbst und die belangte Behörde haben sich für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Der Sachverhalt ist insofern unbestritten, als der Beschwerdeführer tatsächlich das von ihm verwendete Motorfahrrad zum Vorfallszeitpunkt an der oben angeführten Örtlichkeit abgestellt hatte. In der Beschwerdeschrift geht der Rechtsmittelwerber vorerst auf im Zusammenhang mit dem Vorgang ihm wichtig erscheinende Umstände ein, die allerdings für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens nicht relevant sein können. Ob die vorerst erlassene Strafverfügung mit Mängeln behaftet war oder nicht, welche Länge die eingeräumte Stellungnahmenfrist hatte und ob die belangte Behörde im Straferkenntnis Textbausteine verwendete, ist für das Verwaltungsgericht für dessen Entscheidung nicht von Bedeutung.

Wenn der Beschwerdeführer auf den Sinn und Zweck der zu Grunde liegenden behördlichen Verordnung eingeht, so ergibt sich in diesem Zusammenhang aus dem Verfahrensakt folgendes:

Die zuständige Verkehrsbehörde hat mit Verordnung vom 14.6.2018, GZ: 0034435/2018, unter deren Punkt 1. gemäß § 43 StVO 1960 in L vom Haus P Nr. 9 bis zum Haus Nr. 15 südseitig in Richtung T für 26.6.2018 von 14:00 Uhr bis

17:00 Uhr ein Halte- und Parkverbot, verbunden mit einer Abschleppzone, angeordnet.
In der Folge heißt es weiter, dass diese vorübergehend gilt für die Dauer der Veranstaltung. Die Veranstaltung war, wie sich aus dem übrigen Akteninhalt ergibt, eine Demonstration vor dem Landhaus gewesen.

Des Weiteren findet sich in der Verordnung der Hinweis, dass alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, entweder abzumontieren oder abzudecken sind.
Vom Beschwerdeführer wird diesbezüglich bemängelt, dass Lichtbilder, die er von einem Medium erhoben hat, belegen würden, dass die Demonstration zur Tatzeit um 15:00 Uhr bereits beendet gewesen sei. Deshalb sei das verordnete Halteverbot zur Tatzeit nicht mehr wirksam gewesen.

Des Weiteren wird ein Kundmachungsmangel gerügt, zumal sich das temporäre Verkehrszeichen entgegen § 48 Abs. 5 StVO mehr als 0,30 Meter außerhalb der Fahrbahn befunden habe. Weiters sei die Schrift auf der ersten Zusatztafel undeutlich gewesen, weshalb das Halteverbot und dessen Geltungsdauer bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit leicht übersehen hätten werden können.
Überdies seien die übrigen dauernden Verkehrszeichen nicht, wie in der Verordnung angeordnet, abgedeckt gewesen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat folgendes erwogen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.6.2017, V4/2017, seine Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Prüfung nicht gehörig kundgemachter genereller Normen geändert.
Gemäß § 89 Abs. 1 B-VG steht die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge den ordentlichen Gerichten nicht zu.
Diese Bestimmung legte der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung so aus, dass nur gehörig kundgemachte Verordnungen von den ordentlichen Gerichten anzuwenden seien. Nicht gehörig kundgemachte Verordnungen würden keine Rechtswirkung entfalten und seien von den Gerichten auch ohne Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof von vorneherein nicht anzuwenden. Normunterworfene und Verwaltungsbehörden hingegen hätten die fehlerhaft kundgemachte Verordnung anzuwenden. Im Erkenntnis vom 28.6.2017 hat der Verwaltungsgerichtshof diese Rechtsprechung geändert. Der Gerichtshof vertritt nunmehr die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG anzuwenden hätten und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich.

Der Verfassungsgerichtshof unterscheidet nunmehr explizit die gehörige (Art. 89 Abs. 1 B-VG) von der rechtmäßigen (für Verordnungen: Art. 139 Abs. 3 Z 3 B-VG) Kundmachung: Eine generelle Norm sei dann zwar nicht rechtmäßig, aber gehörig kundgemacht – und anzuwenden bzw. gegebenenfalls vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten -, wenn sie als Akt eines staatlichen Organs mit normativem Gehalt und unbestimmtem Adressatenkreis zumindest den Adressaten allgemein zugänglich gemacht worden ist. Das erforderliche Mindestmaß an Publizität ergebe sich aus der bisherigen Rechtsprechung.

Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Verordnung anzuwenden ist, falls kein Grund gesehen wird, diese vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.
Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts liegt, wie das im Akt einliegende Lichtbild über die dokumentierte Übertretung belegt, kein Kundmachungsmangel, der eine Anfechtung der Verordnung aus den obigen Erwägungen rechtfertigen könnte, vor. Der Beschwerdeführer hat sein Motorfahrrad direkt vor dem Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „am 26.06.2018 von 14:00 – 17:00 Uhr“ und der weiteren Zusatztafel „Abschleppzone“ abgestellt gehabt. Das Verkehrszeichen samt Zusatztafel war einwandfrei erkennbar, mag nun der Abstand zum Fahrbahnrand einige Zentimeter mehr oder weniger betragen haben.

Das Verwaltungsgericht vermag auch keine Diskrepanz darin zu erkennen, dass der zeitliche Geltungsbereich des Halte- und Parkverbotes von der Behörde mit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgelegt worden war. Dieser Umstand kann seine Ursache darin haben, dass von den Veranstaltern der Zeitraum für die Demonstration vor dem Landhaus so angegeben war oder von der Behörde eine gewisse Zeitreserve eingerechnet wurde, um sichergehen zu können, dass nach Ablauf der angeordneten Geltungsdauer des Halte- und Parkverbotes auch tatsächlich die Parkflächen wieder ohne Gefährdung von Personen benutzt werden können.

Auf dem im Akt befindlichen Lichtbild mit dem Kfz des Beschwerdeführers sind zwar keine an der Veranstaltung teilnehmenden Personen zu erkennen, daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass auch tatsächlich keine Personen mehr auf der Fahrbahn der P im Zusammenhang mit der Veranstaltung anwesend waren.
Was die auf dem Lichtbild erkennbare nicht erfolgte Abdeckung der übrigen ständigen Verkehrszeichen betrifft, kann dieser Umstand nichts an der Rechtmäßigkeit der vorübergehenden Verkehrsmaßnahme ändern. Diese war für den Beschwerdeführer auch bei nur halbwegs gegebener Aufmerksamkeit jedenfalls zu erkennen, hatte er doch, wie schon oben erwähnt, sein Fahrzeug unmittelbar vor einem provisorischen Verkehrszeichen abgestellt gehabt. Dass der Straßenerhalter diese Auflage der Verkehrsbehörde offenkundig nicht eingehalten hatte, vermag nichts an der Rechtmäßigkeit der Verordnung und deren Kundmachung zu ändern.

5. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, er sei bereits in Eile gewesen, um noch rechtzeitig zum Unterricht im Akademischen Gymnasium in der S zu gelangen, so kann ein solcher Umstand naturgemäß keine Verkehrsübertretung rechtfertigen. Um einen Termin pünktlich zu erreichen muss man, wie allgemein bekannt, entsprechend zeitig sich auf den Weg machen. Im innerstädtischen Verkehrsbereich kann es immer wieder zu Unwägbarkeiten und damit zu Zeitverlusten für die Fahrzeuglenker kommen.

6. Schließlich spricht der Beschwerdeführer auch den Umstand an, dass im Hinblick auf die Gesetzesübertretung die Erteilung einer bloßen Ermahnung ausreichend gewesen wäre. Diese Möglichkeit stand weder der belangten Behörde noch dem Verwaltungsgericht aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage offen.

§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG sieht vor, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde den Beschuldigten im Falle der Z 4 und der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen.
Das Gesetz verlangt also drei kumulative Voraussetzungen, um in diesem Sinne vorzugehen. Die Beachtung eines Halte und Parkverbotes ist, gerade im innerstädtischen Bereich, im Interesse der Verkehrssicherheit nicht bloß von geringer Bedeutung. Auch kann das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering angesehen werden, hat er doch zumindest grob fahrlässig gehandelt, wenn ihm das direkt am Abstellort befindliche Verkehrszeichen entgangen sein sollte. Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes muss ohnehin eher von – zumindest bedingtem – Vorsatz beim Beschwerdeführer ausgegangen werden.
Ein Absehen von der Strafe in Verbindung mit der Erteilung einer Ermahnung konnte daher nicht erfolgen.

Vielmehr musste mit der Verhängung einer Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe vorgegangen werden. Vorliegend wurde von der belangten Behörde ein Strafbetrag von 20 Euro festgesetzt, der bei einem Strafrahmen von 726 Euro als im absolut untersten Bereich gelegen bezeichnet werden muss. Im Anbetracht dessen und der obigen Ausführungen zum Unrechtsgehalt der Tat und zum Verschulden des Beschwerdeführers konnte eine Strafherabsetzung dieser ohnehin schon im „Bagatellbereich“ gelegenen Geldstrafe nicht erwogen werden.
Dem Beschwerdeführer muss die Bezahlung dieser Strafe jedenfalls zugemutet werden, ob er nun ein eigenes Einkommen bezieht oder den Strafbetrag durch Zuwendungen Dritter aufbringt.

Zu II.

Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Dieser beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro.

Zu III.

Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön